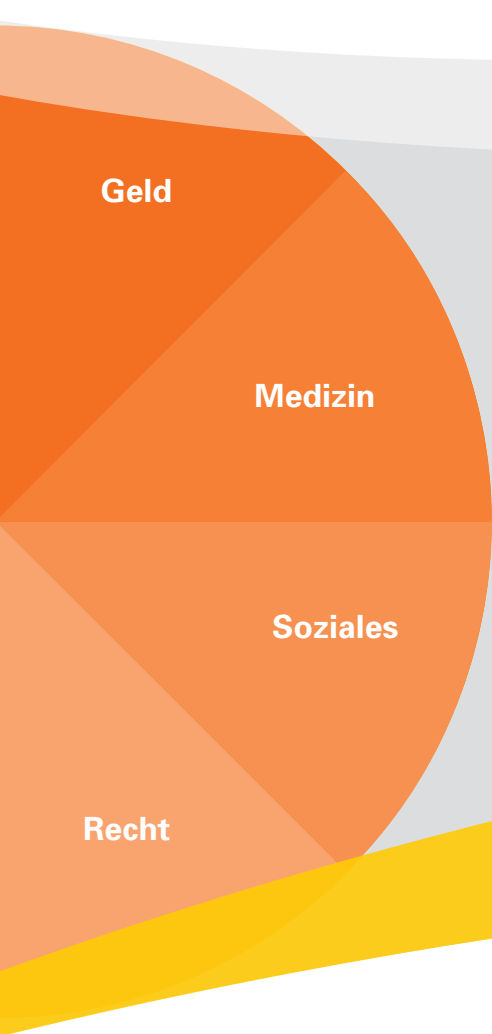




Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit
einer Vorsorgevollmacht



Geld

Medizin

Soziales

Recht

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Im Internet finden Sie die Broschüre unter: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Genauere Informationen zu den in der Broschüre angesprochenen Themen erhalten Sie auch bei den Münchner Betreuungsvereinen:



Betreuungsverein
H – TEAM e.V.
Plinganserstr. 19, 81369 München
Tel. 089 747362-0
info@h-team-ev.de



Betreuungsverein
Kinderschutz München
Kathi-Kobus-Str. 11, 80797 München
Tel. 089 23716-9732
betreuungsverein@kinderschutz.de



Katholische Jugendfürsorge
Bereich Rechtliche Betreuung
Lessingstr. 8, 80336 München
Tel. 089 544231-41
betreuungsverein@kjf-muenchen.de



Betreuungsverein für
Münchner Bürgerinnen und Bürger
Gravelottestr. 8, 81667 München
Tel. 089 45832-4901
bmb@perspektiveverein.de



Betreuungsverein
**Bayerische Gesellschaft für
psychische Gesundheit e.V.**
Bodenseestraße 3a, 81241 München
Tel. 089 8206205
betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de



Betreuungsverein
Innere Mission München e.V.
Seidlstraße 4, 80335 München
Tel. 089 127092-71
bimm@im-muenchen.de



Betreuungsverein
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Dachauer Str. 48, 80335 München
Tel. 089 55981-0
betreuungsverein@skf-muenchen.de



Betreuungsverein
Kath. Jugendsozialwerk München e.V.
Bäckerstraße 10 (Rückgebäude)
81241 München
Tel. 089 544158-0
betreuungsverein@kjsw.de



Betreuungsverein
Zukunft Hoffnung e.V.
Dachauer Straße 14, 80335 München
Tel. 089 550774-82
info@zukunfthoffnung.de

Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit
einer Vorsorgevollmacht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
Gesundheit und Pflegebedürftigkeit	5
Behördenangelegenheiten	10
Heimangelegenheiten	11
Wohnungsangelegenheiten	12
Finanzielle Angelegenheiten	13
Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung	16
Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.....	19
Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen	23
Die Münchner Betreuungsvereine.....	27
Münchens Sozialbürgerhäuser	28
Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München.....	29
Beratung zur Wohnungsanpassung.....	30
Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege.....	31
Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung.....	31
Tagespflegeeinrichtungen	32
Alten und Servicezentren	33
Hospizvereine in München.....	34
Gerontopsychiatrische Dienste in München.....	34
Sozialpsychiatrische Dienste in München	35
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München.....	36
Sonstige Adressen	37
Formblätter	40

Grußwort von Bürgermeisterin Verena Dietl

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Stadtgesellschaft,

mit diesem Leitfaden, der in Zusammenarbeit mit den von der Landeshauptstadt München bezuschussten Betreuungsvereinen entstanden ist, wende ich mich an Sie als Bevollmächtigte.

Er soll Sie bei Ihrer nicht immer leichten Aufgabe, der Anwendung der Vollmacht, unterstützen und Ihnen helfen, im Interesse und zum Wohl der vollmachtgebenden Person zu handeln.

Viele Fragestellungen sind zu beachten:

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung? Welche Geschäfte darf ich tätigen?
Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten? Wo gibt es Rat und Hilfe?

Sie finden im Leitfaden umfangreiche Informationen, Hinweise, Formulare und Checklisten rund um das Thema Vorsorgevollmacht.

Der Adressteil enthält wichtige Anlaufstellen, deren erfahrene Mitarbeiter*innen Sie gerne beraten. Bitte scheuen Sie sich nicht, diese Angebote zu nutzen.

Das Sozialreferat fördert seit Jahren den Bekanntheitsgrad der Vorsorgevollmacht für den Fall, dass in Folge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter die eigene Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Sie, die eine solche Vollmacht übernommen haben, sind Garant*in dafür, dass das Wohl und die Wünsche der vollmachtgebenden Person auch dann noch Berücksichtigung finden, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig erledigen kann.

Ich danke Ihnen herzlich dafür, dass Sie dieses verantwortungsvolle Ehrenamt übernommen haben. Unsere Stadt könnte ohne Ihr ehrenamtliches Engagement ihre sozialen Standards nicht halten. Sie tragen dazu bei, dass soziale Kälte in unserer Stadtgesellschaft keine Chance bekommt.

Dieser Leitfaden soll für Sie eine nützliche Hilfe und ein Wegweiser für Ihre Tätigkeit sein.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Tätigkeit als Bereicherung empfinden und dies mit Unterstützung der Stadt München auch so bleibt.

Ihre



Verena Dietl
3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München



Einleitung

Sie besitzen eine Vorsorgevollmacht?

Sie müssen jetzt die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln?

Wissen Sie, was Sie alles zu beachten haben?

Wissen Sie, wen Sie informieren müssen? Wissen Sie, wo Sie sich beraten lassen und sich Hilfe holen können?

Wir möchten Ihnen mit diesem Ratgeber bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe helfen.

Durch die Ausstellung der Vollmacht hat die oder der Vollmachtgeber*in Ihnen großes Vertrauen entgegengebracht. Sie haben mit der Vollmacht eine große Verantwortung übernommen.

So weit möglich, sprechen Sie alle anstehenden Entscheidungen ab und erklären Sie Ihr Vorgehen, wenn Sie für die Vollmacht erteilende Person handeln. Wünsche, Vorlieben und Lebensgewohnheiten sollten Sie sich von der Vollmacht gebenden Person dokumentieren lassen. Ihre Entscheidungen müssen stets am Willen und Wohl der Vollmacht gebenden Person orientiert sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auch Ihren Wertvorstellungen entspricht. Bitte bedenken Sie, dass jeder Mensch ein Recht auf seine Lebensweise hat, auch wenn er diese nicht mehr selbst gestalten kann. Sprechen Sie daher frühzeitig mit der Vollmacht erteilenden Person über deren Wünsche und Vorstellungen, beispielsweise zu Fragen des Aufenthaltes, der Finanzen, der Gesundheitssorge.

Die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“, wie zum Beispiel Eheschließung, Ausübung des Sorgerechtes oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden.

Wenn die Vollmacht die Aufgabenkreise umfasst, für die Sie handeln wollen, ist diese bis auf wenige Ausnahmen ausreichend. Sie müssen dann in der Regel keine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. In einigen Fällen kann die Beglaubigung oder die Beurkundung der Vollmacht notwendig sein, die nur von der Vollmacht gebenden Person, so lange sie geschäftsfähig ist, veranlasst werden kann.

Die Vollmacht ist kein Testament und in ihr werden keine Schenkungen oder sonstige Verfügungen vorgenommen. Sollen „letztwillige Verfügungen“ geregelt werden, muss zusätzlich ein Testament erstellt werden.

Eine Vollmacht gilt über den Tod hinaus, wenn dies nicht in der Vollmacht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Fragen, die bei der Ausübung einer Vollmacht auftauchen, aufgreifen.

Natürlich können wir nicht auf alle komplexen Sachverhalte eingehen. Wir müssen uns auf die am häufigsten wiederkehrenden Probleme beschränken.

Für alle weiterreichenden Fragen haben wir einen umfangreichen Adressteil am Ende der Broschüre angefügt. Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München und die Münchner Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei zur Vollmachtausübung.

Wir wissen, wie schwer es sein kann, für andere Menschen Verantwortung zu übernehmen. Wir wissen, dass Sie sich manchmal zum Wohle der Vollmacht gebenden Person gegen andere durchsetzen müssen. Wir wissen, dass dies oft Zeit und Geduld erfordert.

Aber wir wissen auch, wie wertvoll Ihr Engagement für die Vollmacht gebende Person und für eine soziale Stadt ist.

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Jede ärztliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Unversehrtheit des menschlichen Körpers dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn die oder der Patient*in oder die von ihr oder ihm bevollmächtigte Person, nach hinreichender Aufklärung über die Risiken der Behandlung, der Nichtbehandlung oder des Behandlungsabbruchs eingewilligt hat. Wird der Eingriff ohne Einwilligung durchgeführt, so stellt er in der Regel, außer im Notfall, eine Körperverletzung, unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen für Ärzt*innen, dar.

Solange die oder der Patient*in einwilligungsfähig ist, entscheidet sie oder er, nach ausreichender Aufklärung durch die Ärzt*innen, selbst. Falls die Vollmacht gebende Person nicht mehr einwilligungsfähig ist und ihren Willen nicht mehr äußern kann, müssen Sie als bevollmächtigte Person eine Entscheidung treffen, dies gilt auch, wenn sie in einem Heim lebt. Pflegekräfte müssen den Anordnungen von Ärzt*innen folgen und dürfen nicht eigenmächtig über Behandlung oder Medikamentengabe entscheiden. Dabei muss im Mittelpunkt aller Entscheidungen stets der in einer Patientenverfügung schriftlich erklärte oder mutmaßliche Wille der Vollmacht gebenden Person stehen.

Ob Patient*innen einwilligungsfähig sind, hängt stets von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob sie Art, Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung erfassen und sie ihren Willen hiernach bestimmen können. Eine medizinische Behandlung, die trotz intensiver Aufklärung gegen den natürlichen Willen Ihrer Vollmacht gebenden Person erfolgen soll, ist eine Zwangsbehandlung, in die Sie nur unter sehr engen Voraussetzungen und nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung einwilligen dürfen.

Diese Behandlung muss zur Abwehr eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein; der drohende Schaden kann durch andere der Vollmacht gebenden Person zumutbare Maßnahmen nicht abgewendet werden und der Nutzen der Behandlung wiegt deutlich schwerer als zu erwartende Beeinträchtigungen.

Sie als Bevollmächtigte*r entscheiden über die ärztliche Behandlung stets selbstständig. Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen, wenn Sie sich als bevollmächtigte Person mit den behandelnden Ärzt*innen über den Patientenwillen zur Behandlung oder Nichtbehandlung beziehungsweise zum Behandlungsabbruch uneins sind. Sind Sie mit den behandelnden Ärzt*innen über die zu treffenden Behandlungsschritte sowie den festgeschriebenen oder mutmaßlichen Patientenwillen einig, kann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entfallen.

Beachten Sie bitte, dass Ihre Vollmacht die Entscheidungsbefugnis zu ärztlichen Eingriffen ausdrücklich umfassen und schriftlich erteilt sein muss.

Im Einzelfall sollten Sie stets bei den Ärzt*innen nachfragen, welche Auswirkungen die Behandlung beziehungsweise der Eingriff haben kann. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie sich bei einem im Anhang aufgelisteten Betreuungsverein oder bei der Betreuungsstelle beraten lassen.

Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?

In einer Patientenverfügung verbunden mit einer Vollmacht wird der Wille bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall einer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich niedergelegt. Diese Patientenverfügung ist für Sie als bevollmächtigte Person und für behandelnde Ärzt*innen gemäß §§ 1901a – c BGB bindend. Sie als bevollmächtigte Person müssen prüfen, ob die in der Patientenverfügung beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist, das Behandlungsangebot von Ärzt*innen nach den Ihnen bekannten Wünschen der Vollmacht gebenden Person bewerten und Entscheidungen treffen.

Ein Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen muss vom Betreuungsgericht dann genehmigt werden, wenn die behandelnden Ärzt*innen eine Behandlung anbieten und Sie diese gemäß dem Willen der Vollmacht gebenden Person ablehnen möchten, Sie folglich **nicht** mit der Einschätzung des Patientenwillens der behandelnden Ärzt*innen übereinstimmen (siehe hierzu auch nähere Erläuterungen ab Seite 19 ff.).

Was muss ich beachten, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?

Wenn die Vollmacht gebende Person ihre Wünsche bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung nicht schriftlich niedergelegt hat, so ist ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Dieser kann beispielsweise früher gegenüber Angehörigen oder vertrauten Pflegepersonen geäußert worden sein. Vielleicht finden sich auch in persönlichen Unterlagen Notizen, die einen Rückschluss zulassen.

Wenn der mutmaßliche Wille eindeutig feststellbar ist, so ist auch dieser, wie eine schriftliche Patientenverfügung, für Sie als bevollmächtigte Person und die behandelnden Ärzt*innen bindend (weitere Ausführungen zu lebensverlängernden Maßnahmen siehe Seite 19 ff.).

Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beachten?

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz verankert und darf nur unter engen Bedingungen eingeschränkt werden. Im konkreten Fall gilt es stets, die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit abzuwägen, denn freiheitsentziehende Maßnahmen schränken die Grundrechte ein und berühren die Menschenwürde.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können im stationären wie im häuslichen Bereich Anwendung finden.¹⁾ Die Beachtung der Grundrechte ist in beiden Fällen notwendig.

Wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt werden soll, spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 1906 Abs. 4 BGB.

Solche Maßnahmen können sein:

- ▶ hochgestellte Bettgitter
- ▶ das Anbringen eines Vorsatztisches am Stuhl
- ▶ die Anwendung eines Sitzhosengurts
- ▶ die Anwendung von einem Bauchgurt im Bett oder am Stuhl
- ▶ das Festbinden von Armen und/oder Beinen
- ▶ die Ruhigstellung durch Medikamente
- ▶ das Verschließen der Zimmertür

¹⁾ Ausführliche Informationen zum häuslichen Bereich erhalten Sie in der Broschüre der Landeshauptstadt München „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich“ (siehe "Weiterführende Literatur & Links").

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend wirken. Nicht freiheitsentziehend ist beispielsweise ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen dient, oder eine Sitzhose, die das Herausrutschen aus dem Pflegestuhl verhindern soll, wenn die oder der Vollmachtgeber*in nicht mehr in der Lage ist, selbstständig aufzustehen.

Grundsätzlich sollte die Vollmacht gebende Person selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheiden. Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist der sogenannte natürliche Wille ausreichend. Das bedeutet, dass die Konsequenzen der Einwilligung von der oder dem Vollmachtgeber*in erfasst werden.

Ist die Vollmacht gebende Person nicht zu einer freien Willensäußerung in der Lage, müssen Sie als bevollmächtigte Person mit der entsprechenden Vertretungsbefugnis an ihrer Stelle entscheiden. Die Vertretungsbefugnis haben Sie, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt und ausdrücklich aufgeführt ist, dass Sie über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden dürfen. Fehlt diese Befugnis, müssen Sie für diese Entscheidung möglicherweise zur oder zum rechtliche*n Betreuer*in bestellt werden.

Andere Personen wie Ärzt*innen, Pflegekräfte, Einrichtungsleitungen haben keine Entscheidungsbefugnis. Bei akuter erheblicher Selbstgefährdung kann es allerdings kurzfristig zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen. Sie als bevollmächtigte Person müssen hierüber umgehend informiert werden.

Eine Freiheitsentziehung ist grundsätzlich nur zulässig, um eine konkrete, erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben der Betroffenen abzuwenden.

Bevor Sie der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zustimmen, sollten Sie Antworten auf folgende Fragen gefunden haben:

- ▶ Welche freiheitsentziehende Maßnahme soll angewendet werden?
- ▶ Soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass die Vollmacht erteilende Person aufsteht oder aufzustehen versucht?
- ▶ Unternimmt die Vollmacht erteilende Person Aufstehversuche?
- ▶ Warum soll die Vollmacht erteilende Person am Aufstehen gehindert werden?
- ▶ Liegen Gang- oder Stehunsicherheit, beziehungsweise Sturzgefahr vor?
- ▶ Kann die Vollmacht gebende Person noch selbst über die beabsichtigte Maßnahme entscheiden?
- ▶ Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, **Alternativen²⁾**, die die Vollmacht gebende Person schützen können?

Dazu empfehlen wir Ihnen, sich zudem mit den nachfolgenden Punkten zu befassen beziehungsweise sich mit Fachkräften zu beraten. Die Meinung von behandelnden Ärzt*innen sollte stets eingeholt werden.

Sie sollten

- ▶ sich mit den eigenen Ängsten (Verletzungsgefahr, Haftungsfragen, Vorhaltungen Dritter) auseinandersetzen und diese mit den Beteiligten besprechen,
- ▶ Abstand nehmen von der Auffassung, dass absolute Sicherheit bestehen kann. Ein gewisses Restrisiko kann bleiben und ist legitim, sofern angemessene Maßnahmen zur Vermeidung eventueller Risiken getroffen wurden (dies bestätigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes),
- ▶ sich auf die Beratung durch professionell Pflegende mit einschlägigen Erfahrungen einlassen und Vorschläge ernsthaft in Erwägung ziehen,
- ▶ sich über das Krankheitsbild, beispielsweise Demenz, informieren und Umgangsmethoden erlernen (zum Beispiel bei der örtlichen Alzheimer Gesellschaft)
- ▶ sich mit den Pflegenden und Hausärzt*innen über deren Wahrnehmungen zur aktuellen Situation, zu Fähigkeiten und möglichen Veränderungen der Vollmacht gebenden Person austauschen,

²⁾ Siehe zum Beispiel Zentrum für Qualität in der Pflege: www.pflege-gewalt.de
Suchbegriff: Wie kann ich freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden?

- ▶ den Pflegenden die lebensgeschichtlichen Informationen der Vollmacht gebenden Person zur Verfügung stellen, die zur Vermeidung und/oder sicheren Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen relevant sein können (Erfahrungen, Vorlieben und Interessen aus der Vergangenheit),
- ▶ sich über Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen informieren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen anwenden,
- ▶ die Sicherheitsstandards bei der Anwendung notwendiger freiheitsentziehender Maßnahmen befolgen, Durchführungshinweise beachten und nur zugelassene Hilfsmittel verwenden (das heißt kein Eigenbau von Bettgittern, kein Anbinden mit Materialien wie Schnüren, Schlafanzughosen, Koffergurten oder ähnlichen Dingen).

Wenn Sie nach Beantwortung der Fragen und fachlichen Beratung zu dem Ergebnis kommen, dass die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht notwendig ist, lehnen Sie die Zustimmung ab. Im Zweifelsfall können Sie und auch die stationäre Einrichtung oder der Pflegedienst sich mit der Bitte um Klärung an das Betreuungsgericht wenden.

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig sind, müssen Sie einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen, wenn:

- ▶ sich die oder der Vollmachtgeber*in in einer stationären Einrichtung, zum Beispiel einer Pflegeeinrichtung oder einer Klinik befindet,
- ▶ die oder der Vollmachtgeber*in alleine in der Wohnung lebt und überwiegend von **nicht** Familienangehörigen, etwa einem Pflegedienst, versorgt und gepflegt wird.

Mit Ihrem Antrag ist ein sogenanntes Unterbringungsverfahren beim Betreuungsgericht anhängig und die oder der Richter*in prüft den Sachverhalt und trifft eine Entscheidung. Wird eine Genehmigung erteilt, geschieht dies stets zeitlich befristet. Vor Fristablauf muss von Ihnen als bevollmächtigte Person gegebenenfalls eine Verlängerung der Maßnahmen beantragt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die genehmigten Maßnahmen letztlich durchgeführt werden oder nicht, liegt bei Ihnen als bevollmächtigte Person, denn die Genehmigung des Betreuungsgerichts bedeutet nicht, dass diese immer durchgeführt werden müssen. Zudem muss sich das Pflegepersonal, das die Maßnahmen anwendet, jedes Mal überzeugen, dass diese auch unbedenklich und notwendig sind.

Sollten innerhalb des Genehmigungszeitraums die Voraussetzungen ganz entfallen, müssen die freiheitsentziehenden Maßnahmen unterlassen und das Betreuungsgericht darüber informiert werden.

Die **geschlossene Unterbringung** in einem eigens dafür vorgesehenen Heimbereich oder in einer psychiatrischen Klinik darf ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. Dies kann beispielsweise bei einer akuten psychischen Krise der Fall sein oder wenn die betroffene Person orientierungslos ist und sich dadurch erheblich selbst gefährdet und Gefahren nicht realistisch einschätzen kann.

Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Entscheidung geeignet beziehungsweise rechtmäßig ist, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Münchner Betreuungsvereine oder die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München.

Wie organisiere ich ambulante Pflege?

Wenn sich die Vollmacht gebende Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht mehr alleine ausreichend versorgen kann, gibt es eine Reihe verschiedener Hilfsangebote, die es trotz andauernder Pflegebedürftigkeit erlauben, in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

Hier spielen folgende Lebensbereiche eine Rolle:

- ▶ Mobilität
- ▶ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (zum Beispiel örtliche und zeitliche Orientierung, Beteiligung an Gesprächen)
- ▶ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- ▶ Selbstversorgung (zum Beispiel Duschen, An- und Auskleiden)
- ▶ Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
- ▶ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (zum Beispiel Ruhen und Schlafen, Kontaktpflege)

In welchem Umfang die Vollmacht erteilende Person in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt ist, wird in einem Gutachten festgestellt und entsprechend einem Pflegegrad zugeordnet. Dazu müssen Sie bei der Pflegekasse beziehungsweise der privaten Pflegeversicherung der Vollmacht gebenden Person einen Antrag stellen, wenn sie pflegeversichert ist.

Ist die Vollmacht gebende Person nicht pflegeversichert, wenden Sie sich an den überörtlichen Träger, den zuständigen Bezirk. Werden bereits Leitungen durch das zuständige Sozialbürgerhaus bezogen, dann ist dieses zu kontaktieren (siehe Adressteil).

Wenn bei der Begutachtung ein Pflegegrad festgestellt wurde, kann die Vollmacht erteilende Person verschiedene Leistungen erhalten. Art und Umfang solcher Leistungen können Sie der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ der LH München entnehmen (siehe "Weiterführende Literatur & Links"). Persönliche Beratung und fachliche Informationen können Sie bei speziellen Beratungsstellen erhalten (siehe Adressteil).

Wie organisiere ich Versorgung und weitere Hilfen zu Hause?

Wenn Ihre Vollmacht erteilende Person zusätzliche Hilfen zur Pflege braucht oder nicht pflegebedürftig ist, aber dennoch Hilfe benötigt, gibt es weitere Möglichkeiten der Unterstützung. Beispiele hierfür sind Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, die Möglichkeit einen Hausnotruf zu installieren oder Fahrtkostenzuschuss für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse oder an den Bezirk Oberbayern, der für die Pflegegrade 2 bis 5 zuständig ist.

In Beratungsstellen, Sozialbürgerhäusern und der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ der Landeshauptstadt München erhalten Sie im Übrigen ebenfalls Informationen zu diesem Thema.

● Behördenangelegenheiten

Was muss ich im Umgang mit Behörden und bei der Beantragung von Leistungen beachten?

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Behörden und Versicherungen mit denen die Vollmacht erteilende Person in Kontakt steht. Sofern Ihre Vollmacht nicht ausdrücklich beschränkt wurde, sind Sie als bevollmächtigte Person grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber einer Behörde, wie beispielsweise Antragstellung, Auskunftserteilung oder Verzicht auf Leistungen, ermächtigt.

Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weisen Sie sich schriftlich oder persönlich als bevollmächtigte Person aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer in Ihrem Besitz.

Der Person, die aus einer Wohnung auszieht oder eine Wohnung bezieht, obliegt gemäß Art. 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die Pflicht zur An- oder Abmeldung. Sie kann sich bei der An- und Abmeldung vertreten lassen, wenn die Vorsorgevollmacht melderechtliche Angelegenheiten oder Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst.

Unter Umständen werden Sie Leistungen bei einem Sozialleistungsträger beantragen müssen. Auch wenn in der Praxis in der Regel ein Sozialhilfeantrag gestellt wird, kommt es rein rechtlich nach Kapitel 2 SGB XII (Sozialhilfe) auf die Kenntnis beziehungsweise das Bekanntwerden des Hilfsbedarfs an.

Für Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ist immer ein Antrag erforderlich (siehe auch Heimangelegenheiten).

Für Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung ist ebenfalls immer eine Antragstellung erforderlich. Für nähere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus (siehe Anhang Adressteil).

Viele nützliche Informationen können Sie in der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick, Leistungen für Münchnerinnen und Münchner in Notlagen“ nachlesen (siehe "Weiterführende Literatur & Links").

Welche Leistungen kann die betroffene Person erhalten, wo kann ich sie beantragen?

Die Leistungsansprüche der Vollmacht gebenden Person erschließen sich aus deren ganz persönlicher Lebenssituation. Verfügt die Vollmacht gebende Person über keine oder nur sehr begrenzte Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhaltes, ist es zum Beispiel erforderlich, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei dem zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen.

Sie sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob möglicherweise Ansprüche auf Renten, Pensionen, Beihilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Blindengeld, Wohngeld oder Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II bestehen und diese gegebenenfalls beantragen.

Des Weiteren sollten Sie prüfen, ob zum Beispiel die Voraussetzungen für eine Telefongebührenermäßigung, Rundfunkgebührenermäßigung, Rezeptgebührenbefreiung oder für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind. Als Gedankenstütze können Sie sich an der Checkliste im Anhang orientieren.

Daneben finden Sie die Zusammenstellung der Adressen der örtlichen Behörden und Institutionen mit den entsprechenden Querverweisen. Bei Beratungsbedarf können Sie sich auch an die Betreuungsvereine oder Beratungsstellen, welche ebenfalls im Anhang genannt sind, wenden.

● **Heimangelegenheiten und weitere Wohnformen**

Was ist bei Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zu beachten?

Seit 01.10.2009 gilt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG), das das alte Heimgesetz abgelöst hat. Damit ist ein Verbraucherrecht für volljährige Bewohner*innen von Wohnformen mit Betreuung in Kraft, das im Zivilrecht verankert ist. Das Gesetz betrifft Menschen, die einen Hilfebedarf auf Grund von Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung haben. Es regelt die Vertragsbeziehung zwischen den Bewohner*innen und dem Unternehmen, das Wohnraum überlässt in Verbindung mit Pflege- und Betreuungsleistungen. Antworten zu Ihren Fragen im Hinblick auf dieses Gesetz finden Sie auf der Webseite des BIVA-Pflegeschutzbundes: www.biva.de/gesetze/das-wbvg.

Wer zahlt die Heimkosten, wenn das Einkommen der betroffenen Person nicht ausreicht?

Ein Teil der Heimkosten wird je nach Höhe des Pflegegrades von der Pflegeversicherung übernommen. Dieser gesetzlich festgelegte Betrag wird von der Pflegekasse direkt an das Heim überwiesen. Der Rest der Heimkosten muss von der betroffenen Person selbst getragen werden.

Reicht das Einkommen und Vermögen der Vollmacht gebenden Person nicht zur vollständigen Bezahlung der Heimkosten aus, müssen ergänzende Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.³⁾

In München ist für die Kostenübernahme im Rahmen eines betreuten Wohnens (mit Mietvertrag) der örtliche Sozialhilfeträger (Sozialbürgerhaus) zuständig. Für den Pflegebereich wenden Sie sich an die Sozialhilfeverwaltung beim Bezirk Oberbayern (siehe Adressteil).

Nachdem Sozialhilfe nachrangig gewährt wird, muss zunächst das Einkommen und Vermögen der Vollmacht gebenden Person bis zu bestimmten Schongrenzen eingesetzt werden. Dazu zählen nicht, laut Bundessozialgericht, die angemessenen Bestattungs- und/oder Grabpflege-Versicherungen. Diese dürfen nicht zur Schuldentilgung und dergleichen verwendet werden. Sozialhilfe wird ab Bekanntwerden der Notlage bewilligt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung für die Zeit vor dem Bekanntwerden ist ausgeschlossen. Bei Unsicherheit über die finanzielle Situation der betroffenen Person sollten Sie, zur Sicherstellung der Heimkosten, vorsorglich einen Sozialhilfeantrag stellen.

Ferner erhält die betroffene Person seitens des Sozialhilfeträgers einen monatlichen Barbetrag, das so genannte „Taschengeld“ zu freien Verfügung. Dieses darf ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs der betroffenen Person eingesetzt werden, so beispielsweise für Friseurbesuche, Fußpflege, Bekleidung oder Süßigkeiten.

³⁾ Zu möglichen Unterhaltspflichten von Angehörigen können Sie gegebenenfalls bei einschlägigen Beratungsstellen Informationen einholen (siehe Adressteil).

Wie kann ich die Interessen der betroffenen Person gegenüber dem Heimträger vertreten?

Als Bevollmächtigte*r haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ob das Heim die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Sie können jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, welche die oder den Vollmachtgeber*in betreffen, beispielsweise Pflegedokumentation oder Bargeldkonto, verlangen. Sie sind Ansprechpartner*in des Heimes für die Belange der Vollmacht erteilenden Person und sollten regelmäßig das Gespräch mit dem Heimpersonal suchen.

In Konfliktfällen wenden Sie sich zur Klärung am besten an die Stations- oder an die Heimleitung. Wenn keine einvernehmliche Lösung mit dem Heimträger möglich ist, können Sie sich an die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege oder an die Heimaufsicht wenden (siehe Adressteil).

Was gibt es an alternativen Wohnformen?

Neben dem klassischen Alten- und Pflegeheim haben sich alternative Wohnformen etabliert:

- ▶ Altenwohnanlage
- ▶ Betreutes Wohnen (Wohnen mit Service)
- ▶ Wohnen im Viertel
- ▶ WG Plus – Wohnen in Gemeinschaft plus Service
- ▶ Gemeinschaftliche Wohnprojekte
- ▶ Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- ▶ Wohnen für Hilfe

Welche Wohnform für Ihre Vollmachtgeber*in geeignet ist, klären Sie am Besten mit einer der Beratungsstellen (siehe Adressteil).

Auf der Internetseite „Münchner Pflegebörse“ können Sie die Anbieter der Wohnformen entnehmen (www.muenchnerpflegeboerse.de).

Wohnungsangelegenheiten

Was muss ich als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten beachten?

Ist die Vollmacht erteilende Person Wohnungseigentümer*in, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter dem Stichwort „Vermögenssorge“.

Ist die Vollmacht erteilende Person Mieter*in, nehmen Sie als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten die Rechte und Pflichten der Vollmacht gebenden Person aus dem Mietvertrag wahr. Solange sie in der Wohnung leben kann und möchte, sind Sie zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der regelmäßigen Mietzahlungen. Überprüfen Sie, ob die Miete vom Konto der Vollmacht gebenden Person abgebucht wird. Richten Sie, falls notwendig, einen Dauerauftrag ein.

Sind Mietschulden vorhanden, sollten Sie sich wegen der Rückstände umgehend mit der oder dem Vermieter*in in Verbindung setzen, da der Vollmacht gebenden Person sonst der Verlust der Wohnung droht. Verfügt sie nicht über ausreichende Mittel zur Mietzahlung oder ist Ihnen ihre finanzielle Situation nicht genau bekannt, müssen Sie umgehend einen Sozialhilfe- und Wohngeldantrag im Sozialbürgerhaus (siehe Adressteil) stellen und darin auch das Vorhandensein von Mietschulden mitteilen.

Auch bei anderen Problemen (zum Beispiel drohender Verwahrlosung oder Vermüllung der Wohnung) sollten Sie versuchen auf die Vollmacht gebende Person einzuwirken, um beispielsweise durch Akzeptanz einer Haushaltshilfe eine Säuberung oder Entrümpelung der Wohnung zu erreichen, bevor das Mietverhältnis gefährdet ist (Kosten können bei Mittellosigkeit beim Sozialamt beantragt werden; eine Kostenerstattung für Entmüllung und Grundreinigung kann unabhängig von Einkommen oder Vermögen erfolgen).

Die Kündigung einer Mietwohnung muss schriftlich erfolgen, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. In jedem Fall sollten Sie mit der oder dem Vermieter*in über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandeln. Reicht das Einkommen und Vermögen der betroffenen Person für einen Umzug, die Räumung und die Renovierung nicht aus, stellen Sie im Sozialbürgerhaus einen Antrag auf Kostenübernahme. Informieren Sie sich zudem bei einem Betreuungsverein (siehe Adressteil) oder einer Mieterberatung, ob die Vollmacht gebende Person wirklich zu Schönheitsreparaturen verpflichtet ist.

Zum Ende des Mietverhältnisses vereinbaren Sie mit der oder dem Vermieter*in einen Termin für die Wohnungsübergabe. Erstellen Sie gemeinsam mit der oder dem Vermieter*in ein Übergabeprotokoll, unter Umständen empfiehlt sich auch die Anfertigung von Fotos, oder die Hinzuziehung von Zeug*innen. So können Sie Streitigkeiten über den Zustand der Wohnung vermeiden.

Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?

Wenn feststeht, dass die Vollmacht erteilende Person nicht mehr in ihrer Wohnung leben kann, sollten Sie die Auflösung der Wohnung sicherstellen. Prüfen Sie, ob die Vollmacht gebende Person schon Verfügungen erstellt hat und besprechen Sie, wenn möglich, mit ihr oder ihm welche Einrichtungsgegenstände sie oder er in die neue Wohnung oder in eine stationäre Einrichtung mitnimmt, welche weggegeben oder entsorgt werden müssen. Dokumentieren Sie das Ergebnis.

Überlegen Sie rechtzeitig, wer die Räumung und den Transport übernimmt und welche eventuellen Kosten damit verbunden sind.

Finanzielle Angelegenheiten

Was tue ich, wenn das Einkommen der Vollmacht gebenden Person nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

Als Bevollmächtigte*r sollten Sie sich zunächst einen detaillierten Überblick über Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben der Vollmacht gebenden Person verschaffen. Dazu sollten Ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorliegen, beispielsweise Rentenmitteilung oder Lohnbestätigung, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder bei Immobilienbesitz ein Grundbuchauszug.

Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, sind Sie verpflichtet, diese durch Geltendmachung von Ansprüchen zu sichern. Sind zum Beispiel keine oder nur geringe Renteneinkünfte vorhanden, können Sie im Sozialbürgerhaus „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beantragen. Bei dieser Sonderform der Sozialhilfe (sogenannte Grundsicherung) wird im Regelfall kein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige genommen.

Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie Leistungen der Pflegeversicherung.

Ist keine Kranken- oder Pflegeversicherung feststellbar, wenden Sie sich umgehend an das Sozialbürgerhaus in Ihrer Region (siehe Adressteil).

Für ungedeckte Heimkosten müssen Sie eine Kostenübernahme beim überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk) beantragen.

Auch wenn kein Sozialhilfeanspruch besteht, kann die betroffene Person eventuell Wohngeld erhalten. War die betroffene Person zuletzt Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, müssen Sie Krankengeld und im Anschluss oftmals Rente beantragen. Möglicherweise bestehen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei der Arbeitsagentur oder Arbeitslosengeld II (sogenanntes „Hartz IV“) im Jobcenter im zuständigen Sozialbürgerhaus.

Kostenfreie Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen erhalten Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen.

Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen der betroffenen Person Verfügungen treffen will?

Kreditinstitute wollen eine Vollmacht manchmal nur anerkennen, wenn diese entweder öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet ist oder in der Bank beziehungsweise Sparkasse auf bankeigenen Formularen erteilt wurde. Allerdings sind Banken verpflichtet, auch andere als bankinterne Vollmachten anzuerkennen. Eine Bank darf eine Vorsorgevollmacht daher nicht lediglich deshalb zurückweisen, weil sie nicht auf einem bankeigenen Formular erteilt wurde.

Macht eine Bank die Verfügung über ein Konto trotz Vorliegens einer Vollmacht von unberechtigten Bedingungen abhängig, so haftet sie der oder dem Vollmachtgeber*in für den dadurch entstandenen Schaden, etwa für die Kosten zur Einschaltung einer Rechtsvertretung oder eines Betreuungsverfahrens (siehe Urteil LG Detmold AZ 10 S 110/14 vom 14.01.2015).

Für den Erwerb oder Verkauf von Immobilien reicht es, dass die Vollmacht öffentlich oder notariell beglaubigt ist. Soll die Vollmacht auch zur Darlehensaufnahme berechtigen, muss sie notariell beurkundet sein. Ansonsten können Sie derartige Geschäfte nur durchführen, wenn Sie das Betreuungsgericht hierfür zur oder zum rechtlichen Betreuer*in bestellt.

Möchten Sie aus dem Vermögen der Vollmacht erteilenden Person eine Schenkung vornehmen, so muss sich zweifelsfrei aus der Vollmacht ergeben, dass und inwieweit Ihnen dies gestattet ist. Die meisten Formularvollmachten sehen eine beschränkte Erlaubnis zu Schenkungen nach den Grundsätzen des Betreuungsrechtes vor. Im Betreuungsrecht sind Anstandsschenkungen (zum Beispiel übliche Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke an Angehörige) oder Schenkungen aus sittlicher Pflicht zulässig. Gelegenheitsgeschenke, in Vertretung der Vollmacht gebenden Person, können Sie vornehmen, wenn es deren Wunsch entspricht und nach deren Lebensverhältnissen üblich ist.

Geschäfte, die Sie im Namen der Vollmacht gebenden Person mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ (§ 181 BGB) wäre beispielsweise eine Pflegevereinbarung, die der bevollmächtigten Person für pflegerische Leistungen ein Entgelt zugesteht. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein*e vom Gericht bestellte*r Ergänzungsbetreuer*in eine solche Vereinbarung mit Ihnen schließen.

Da die bevollmächtigte Person nach dem Tod der Vollmacht gebenden Person von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden kann, sollten Sie Kontoauszüge und sämtliche Belege für die von Ihnen getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahren.

Was kann ich tun, wenn die Vollmacht erteilende Person Schulden hat?

Bei Ermittlung der finanziellen Gesamtsituation der betroffenen Person sind auch offene Forderungen von Dritten gegenüber der Vollmachtgeber*in zu erfassen. Sie sollten die Gläubiger*innen anschreiben, eine Kopie der Vollmacht beilegen und um Nachweis über Zustandekommen und Höhe der Forderungen bitten. Sind Schulden vorhanden, ist vor Bezahlung zu prüfen, ob diese wirksam zustande gekommen sind. War die betroffene Person bei Vertragsabschluss zum Beispiel aufgrund von Altersverwirrtheit gar nicht mehr geschäftsfähig, so ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Die Forderung braucht dann im Regelfall nicht bezahlt zu werden, sondern das Rechtsgeschäft muss rückabgewickelt werden (beispielsweise durch Rücksendung bestellter Waren). Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch ein ärztliches Attest. Ist bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen, sollten Sie dagegen Einspruch einlegen, um Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zu Verhandlungen mit den Gläubiger*innen zu haben. Mietrückstände oder Gas- und Stromschulden können im Einzelfall durch das Amt für Wohnen und Migration oder das Amt für Soziale Sicherung übernommen werden, um einen drohenden Verlust der Wohnung oder eine Versorgungseinstellung abzuwenden. Rat und Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubiger*innen bekommen Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen und den von der Stadt geförderten Schuldnerberatungsstellen. Wenn gegebenenfalls ein Verbraucherinsolvenzverfahren erforderlich erscheint, sollten Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden (siehe Adressteil).

Welche Geschäfte darf ich für die betroffene Person tätigen?

Als Bevollmächtigte*r in finanziellen Angelegenheiten haben Sie die Einkünfte und das Vermögen der betroffenen Person nach deren Vorgaben umfassend zu verwalten und sich um die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen zu kümmern. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes, Geltendmachung von Ansprüchen oder Begleichung von Forderungen gehört dazu oftmals die wirtschaftliche Geldanlage, die Tätigkeit notwendiger Anschaffungen oder die Verwaltung von Immobilienbesitz.

Ist die Vollmacht gebende Person beispielsweise Eigentümer*in einer vermieteten Immobilie, so müssen Sie auch ihre Rechte und Pflichten als Eigentümer*in und Vermieter*in wahrnehmen.

Sie können die Vollmacht erteilende Person in steuerrechtlichen Angelegenheiten selber vertreten beziehungsweise eine*n Steuerberater*in beauftragen und aus dem Vermögen der Vollmacht erteilenden Person bezahlen. Sinnvoll ist zudem die Prüfung des Versicherungsschutzes (besteht zum Beispiel eine Privathaftpflichtversicherung et cetera).

Als Bevollmächtigte*r werden Sie auch Verträge für die betroffene Person abschließen, zum Beispiel mit dem Pflegedienst oder einen Miet- beziehungsweise Heimvertrag. Überprüfen Sie bei Auszug aus der Wohnung, ob Ansprüche auf Rückforderung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen bestehen. Prüfen Sie, ob Versicherungen abzuschließen oder zu kündigen sind oder Ansprüche gegen Versicherungen bestehen. Auch Erbschaftsangelegenheiten können mitunter zu regeln sein. Bei Problemen, wie beispielsweise einem überschuldeten Nachlass, sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Sie können sich hierzu bei Bedarf im Vorfeld bei einem Betreuungsverein beraten lassen.

● Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung

Was kann ich machen, wenn ich mit der Vollmacht nicht handeln kann oder wenn sie nicht anerkannt wird?

Wenn Ihr Gegenüber nur eine*n vom Betreuungsgericht bestellte*n Betreuer*in anerkennen will, verweisen Sie auf die Rechtslage. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten der betroffenen Person durch eine*n Bevollmächtigte*n ebenso gut wie durch eine*n Betreuer*in besorgt werden können.

Dies gilt für alle Angelegenheiten, die in der Vollmacht explizit benannt sind. Insbesondere sollte die Vollmacht folgende Befugnisse enthalten:

- ▶ Die Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, wenn diese mit Lebensgefahr verbunden wären oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten (vergleichen Sie § 1904 Abs. 1 BGB)³⁾, siehe auch Seite 6 „Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?“.
- ▶ Die Verweigerung der Einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, wenn die die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die Nichtvornahme der Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden wäre oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnte (vergleichen Sie § 1904 Abs. 2 BGB)³⁾ und somit die Kompetenz zur Entscheidung über die Anwendung, das Beenden oder Unterlassen sogenannter lebensverlängernder Maßnahmen, siehe auch Seite 6: „Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?“.
- ▶ Die Entscheidung über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 a BGB), solange dergleichen zum Wohle des Betroffenen erforderlich ist.⁴⁾

Falls eine Angelegenheit nicht von der Vollmacht erfasst ist, ist eine Betreuerbestellung für diese Angelegenheit unumgänglich.

Es gibt verschiedene Bereiche, in welchen die Rechtssprechung und die Verwaltung Erklärungen von Bevollmächtigten nicht gelten lassen. Dies gilt beispielsweise für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Kreditinstitute bestehen in der Regel darauf, dass ihre Formulare verwendet werden oder eine notariell beurkundete Vollmacht vorgelegt wird. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Reichweite der Vollmacht, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Münchner Betreuungsvereine oder an die Betreuungsstelle.

³⁾ In diesen Fällen hat die oder der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und behandelnden Ärzt*innen kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen der Patient*in entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

⁴⁾ Die bevollmächtigte Person hat hier die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 und 5, § 1906 a Abs. 2 und 5 BGB).

Bin ich für alles verantwortlich und wer kommt für die Kosten auf?

Wenn Sie die Vollmacht annehmen, verpflichten Sie sich für die oder den Vollmachtgeber*in gemäß dem Inhalt der Vollmacht zu handeln. Für Ihr Handeln sind Sie der Vollmacht gebenden Person gegenüber verantwortlich. Das bedeutet, dass Sie im Namen der vollmachterteilenden Person handeln. Gemäß § 278 BGB haftet zunächst die oder der Vollmachtgeber*in für Ihre Maßnahmen.

Sie müssen sich an die (etwa im Rahmen eines Innenverhältnisses, vergleiche Erläuterungen im Formularsatz) vereinbarten Pflichten halten. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis haften Sie für Ihre Pflichtverletzungen, egal ob schuldhaft oder „nur“ fahrlässig (§ 280 BGB). Überschreiten Sie Ihre Kompetenz oder kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht nach und ist Ihnen Fahrlässigkeit, Außer-Acht-Lassen der erforderlichen Sorgfalt oder Vorsatz vorzuwerfen, kann die Vollmacht gebende Person Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend machen.

Sie haften bei Fehlern somit erst einmal mit Ihrem Privatvermögen gegenüber der oder dem Vollmachtgeber*in. In einer gesonderten Vereinbarung besteht jedoch die Möglichkeit, die Haftung im Auftragsverhältnis auf die „eigenübliche Sorgfalt“ zu beschränken.

Gegenüber Dritten (Außenverhältnis) handeln Sie im Namen der Vollmacht erteilenden Person, beispielsweise gegenüber Banken oder Sozialhilfeträgern. Grundsätzlich haftet die Vollmacht gebende Person, und nicht Sie, gegenüber diesen für Schäden und Fehler. Die Vollmacht gebende Person kann in diesen Fällen von Ihnen Schadensersatz fordern.

Grundsätzlich üben Sie Ihre Tätigkeit als Bevollmächtigte*r ehrenamtlich aus. Kosten, die Ihnen bei der Führung der Vollmacht zum Beispiel für eine Fahrkarte oder Porto entstehen, können Sie sich als so genannte Aufwendungen von der Vollmacht gebenden Person erstatten lassen. Sie sollten auch hier die Belege zur Rechenschaft gegenüber den Erben aufbewahren.

Kann ich die Vollmacht wieder abgeben?

Wenn Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen oder können, können Sie selbstverständlich die Vollmacht zurückgeben. Ist die oder der Vollmachtgeber*in (noch) geschäftsfähig, müssen Sie der Annahme der Vollmacht widersprechen und ihr oder ihm das Original der Vollmacht aushändigen. Ist die betroffene Person nicht mehr geschäftsfähig und besteht Handlungsbedarf, sollten Sie eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen.

Eine notariell beurkundete Vollmacht muss bei der oder dem Notar*in, die oder der die Vollmacht beurkundet hat, zurückgegeben werden. Wenn die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer registriert ist, muss diese ebenfalls über die Rückgabe informiert werden.

Was kann ich im Verhinderungsfall tun?

Wem kann ich für welche Aufgabenkreise Untervollmachten erteilen?

Es besteht die Möglichkeit, dass die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall einer weiteren Person eine Untervollmacht erteilt. Dies kommt grundsätzlich für alle Aufgabenbereiche in Betracht, allerdings nur dann, wenn die bevollmächtigte Person hierzu in der Hauptvollmacht ermächtigt wurde. Aus der Hauptvollmacht ergibt sich auch, in welchem Umfang Untervollmacht erteilt werden darf. Die im Internet zu findenden Vordrucke sehen in der Regel die Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten vor:

- ▶ Vordruck Betreuungsstelle München:
www.muenchen.de/betreuungsstelle
- ▶ Vordruck Bayerisches Staatsministerium der Justiz:
www.justiz.bayern.de/service/broschueren
- ▶ Vordruck Bundesjustizministerium:
www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html

Allerdings wird die Möglichkeit zur Unterbevollmächtigung auf den Vordrucken für Bank- und Kontovollmachten jeweils ausgeschlossen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung benötigt die unterbevollmächtigte Person sowohl die von der hauptbevollmächtigten Person auf sie ausgestellte Untervollmacht als auch die Vollmacht aus der sich das Recht zur Unterbevollmächtigung ergibt.

Bedenken Sie jedoch, dass eine Untervollmacht nicht solchen Personen erteilt werden kann, zu denen die ursprünglich Vollmacht gebende Person kein Vertrauen hat beziehungsweise die sie nicht als Bevollmächtigte eingesetzt hätte.

Wem muss ich Rechenschaft über mein Handeln geben?

Ist in der Vollmacht nichts anderes festgelegt, sind Sie zu Lebzeiten der Vollmacht erteilenden Person für Ihr Handeln nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich aber stets an den Wünschen und dem Wohl der Vollmacht erteilenden Person zu orientieren. Bei Unstimmigkeiten kann vom Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe von Kontrollbetreuer*innen beschränkt sich auf die Aufsicht der Tätigkeit der oder des Bevollmächtigten.

Nach dem Tod der Vollmacht gebenden Person sind Sie deren oder dessen Erben gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sollten deshalb Ihre Arbeit dokumentieren und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

● Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen⁵⁾

*Dr. Jürgen Bickhardt, Internist, Kardiologe
Karlo Heßdörfer, Jurist*

Ihre Vollmacht erteilende Person hat Sie in ihrer Vollmacht auch dazu bevollmächtigt, für sie stellvertretend die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen. Dabei müssen Sie – sofern vorhanden – entweder ihre aktuellen Willensäußerungen oder ihren schriftlich vorausverfügten Willen (Patientenverfügung) als Richtschnur für Ihre Entscheidungen ansehen.

Voraussetzung für Ihre Einwilligung gemäß Patientenwunsch ist, dass die Ihnen vorgeschlagene medizinische Maßnahme auch wirklich ärztlich angezeigt (indiziert) ist. Die Verantwortung für die Indikation tragen allein Ärzt*innen, die prüfen müssen, ob eine in der aktuellen Situation theoretisch möglich medizinische Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose (Lebenserwartung) angezeigt ist. Sie selbst können durch Ihre Erfahrungen und Ihre Beobachtungen mit dazu beitragen, wie die betroffene Person leidvolle Symptome wie Schmerz oder Luftnot früher ertragen hat und wie sie aktuell damit klar kommt und damit Ärzt*innen wichtige Hinweise für deren Indikationsstellung geben. Gibt es keine ärztliche Indikation, dann ist auch **keine** Entscheidung bezüglich einer Einwilligung zu fällen.

Wenn beides nicht gegeben ist, müssen früher geäußerte Behandlungswünsche (mündliche "Vorausverfügung", siehe Seite 20) festgestellt oder es muss der so genannte mutmaßliche Wille ermittelt werden:

Der aktuell geäußerte Wille

Auch wenn Ihre Vollmacht erteilende Person nicht mehr geschäftsfähig ist, kann es möglich sein, dass sie in bestimmte medizinische Maßnahmen noch selber einwilligen kann. Dazu muss sie die Tragweite ihrer Entscheidungen nach ausreichender Aufklärung durch den Arzt begreifen können. Ist dies der Fall, dann hat auch bei Geschäftsunfähigen der aktuell geäußerte Wille Vorrang vor den Überlegungen anderer (Behandlungsteam, Angehörige, bevollmächtigte Person), er hat auch Vorrang vor den in einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegten Wünschen. In diesem Fall können Sie das Behandlungsteam bei der Erfassung des aktuell geäußerten Willens unterstützen.

Der schriftlich vorausverfügte Wille

Weitaus häufiger ist Ihre Vollmacht erteilende Person bei fehlender Geschäftsfähigkeit aber nicht mehr einwilligungsfähig. Dann gilt zunächst einmal ihr in der schriftlichen Patientenverfügung niedergelegter Wille.

In der Vollmacht wurden Sie befugt, diesen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Liegt eine Patientenverfügung vor, dann haben Ärzt*innen gemeinsam mit Ihnen festzustellen, ob die eingetretene Krankheitssituation derjenigen entspricht, die in der Patientenverfügung beschrieben wurde und ob seit Abfassung der Patientenverfügung keine Willensänderung der betreffenden Person nachweislich eingetreten ist. Ist dies der Fall, dann ist nach der gegenwärtigen Rechtslage und den Grundsätzen der Bundesärztekammer die Patientenverfügung verbindlich.

Ihre Aufgabe ist es dann nicht, selbst Entscheidungen zu treffen, sondern den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der betroffenen Person durchzusetzen.

Sollte sich in einer solchen Situation die Ärzt*innen nicht an die Patientenverfügung halten wollen, dann liegt ein Konfliktfall vor. Sie können dann das Betreuungsgericht einschalten, um dem Willen der betroffenen Person Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

5) Weitere praktische Ratschläge finden Sie in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (Beck Verlag, www.beck-shop.de, 4. Auflage 2017).

In Zweifelsfällen muss manchmal von Ärzt*innen und Ihnen gemeinsam geprüft werden, ob bei der Abfassung der Patientenverfügung Druck seitens Dritter ausgeübt wurde oder nicht; ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der Abfassung ihrer Patientenverfügung entscheidungsfähig war oder nicht und ob bei Abfassung der Patientenverfügung ein Irrtum über die mögliche Tragweite ihrer Entscheidungen vorgelegen hat.

Der mutmaßliche Wille

Kann sich die betroffene Person nicht mehr selbst äußern und entspricht die in ihrer Patientenverfügung beschriebene Situation nicht derjenigen, die eingetreten ist oder gibt es in der aktuellen Krankheitssituation Schwierigkeiten bei der Auslegung ihrer Patientenverfügung, dann sind – gemäß der gültigen Rechtslage – frühere Behandlungswünsche oder ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Das gilt selbstverständlich erst recht für Situationen, in denen keine Patientenverfügung vorliegt. Das ist häufig der Fall.

Bei der Feststellung früher geäußerter Behandlungswünsche und bei der Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens ist größte Sorgfalt geboten. Bei der Feststellung von Behandlungswünschen ist zu prüfen, ob diese gegenüber Angehörigen oder Ärzt*innen früher geäußerten Wünsche auf die eingetretene Behandlungs- und Lebenssituation zutreffen. Ist dies der Fall, dann haben derartige **mündliche „Vorausverfügungen“** Vorrang vor dem mutmaßlichen Willen. Lassen sich Behandlungswünsche nicht feststellen oder treffen sie auf die aktuell Situation nicht zu, dann ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

Es geht dabei nicht nur um das Zusammentragen früherer Willensäußerungen durch Dritte. Vielmehr müssen die Gesamtumstände berücksichtigt werden. Dazu gehören auch körpersprachliche Äußerungen (unter anderem Mimik, Gesten, Abwehrbewegungen), die aber oft nur schwer als echte Willensäußerungen zu deuten sind. Wichtig sind die Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen und religiösen Ansichten Ihrer Vollmachtgeber*in.

Letztlich geht es bei all dem um das subjektive Wohl der betroffenen Person, das Maßstab für alle Entscheidungen zu sein hat. Da dabei viele Aspekte zu berücksichtigen sind, ist es in der Regel zweckmäßig, wenn außer Ihnen und den behandelnden Ärzt*innen auch andere wichtige Bezugspersonen der betroffenen Person an einem solchen Gespräch zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens oder des subjektiven Patientenwohls beteiligt werden. Dazu können weitere Angehörige, enge Freunde, Hausärzt*innen, das Pflegepersonal von Heimen oder auch ein*e sehr vertraute*r Seelsorger*in gehören. Erfahrungsgemäß laden nicht alle behandelnden Ärzt*innen in solchen Situationen zu einer derartigen Gesprächsrunde ein, obwohl die Bundesärztekammer dies empfiehlt. Dann sollten Sie als bevollmächtigte Person aktiv werden und Ärzt*innen um ein solches Gespräch bitten.

Im Rahmen einer solchen Runde sollten Ihre persönlichen Auffassungen ebenso wie die aller anderen keine Rolle spielen. Die betroffene Person, ihre Wünsche, Hoffnungen, Ängste und persönliche „Lebensphilosophie“ sollen im Mittelpunkt des Gesprächs stehen. Nur dann kann man der betroffenen Person gerecht werden.

Fragen zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens:

a. Frühere Äußerungen?

Auch wenn sich Betroffene nicht unmittelbar zum eigenen Lebensende geäußert haben, so haben sie doch oft Familienangehörigen angesichts des Leids von Verwandten, Bekannten oder angesichts von Schilderungen schwerer Schicksale in den Medien erklärt, dass sie so oder so nicht leben wollen. Und auch wenn Ihnen Ihre Vollmacht erteilende Person nichts dergleichen gesagt hat, dann könnte sie mit anderen (Freunden, Hausärzt*in, Seelsorger*in, Pflegekräften) darüber gesprochen haben. Deshalb kann es eben wichtig sein, derartige Personen am Gespräch zu beteiligen.

b. Körpersprachliche Äußerungen?

Hierbei sind die Beobachtungen aller Beteiligten wichtig; mitunter – bei Pflegeheimbewohner*innen oder bei langen Krankenhausaufenthalten – kann auch die Dokumentation solcher Äußerungen von Bedeutung sein.

c. Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen, religiöse Anschauungen?

Beim Zusammentragen von Beobachtungen können in einer solchen Gesprächsrunde zum mutmaßlichen Patientenwillen folgende oder ähnliche Fragen hilfreich sein:

- ▶ Wie ist die betroffene Person früher mit Schicksalsschlägen, eigener Krankheit oder Behinderung, Schmerzen und anderem körperlichen Leid zurecht gekommen?
- ▶ Wie ist die betroffene Person mit Krankheit oder Behinderung anderer umgegangen?
- ▶ Wie war früher ihre Fähigkeit, die Hilfe anderer anzunehmen?
- ▶ Hat die betroffene Person Ängste geäußert? Wenn ja, welche?
- ▶ Wie hat die betroffene Person rückblickend ihr Leben eingeschätzt? War es für sie in Ordnung, so wie es war? Oder nicht?
- ▶ Hat die betroffene Person Pläne für ihr weiteres Leben gehabt?
- ▶ Gibt es „Unerledigtes“ im Leben der betroffenen Person, das in Ordnung gebracht werden sollte?
- ▶ Wie waren die Beziehungen zu anderen Menschen?
- ▶ Wie zur Religion?
- ▶ Wie sah zuletzt der Alltag der betroffenen Person aus? Was war wichtig für sie? Früher? In letzter Zeit?
- ▶ Hatte die betroffene Person Vorstellungen über ein Leben nach dem Tod?
- ▶ Wurden von der betroffenen Person Vorkehrungen für den eigenen Todesfall (Testament, Beerdigungswünsche) getroffen?

Häufig gelingt es bei entsprechender Sorgfalt, einvernehmlich den mutmaßlichen Willen beziehungsweise das subjektive Wohl zu ermitteln. Dann kann entsprechend diesem Willen gehandelt werden. Ihre Aufgabe als Vertreter*in der oder des Patient*in ist es, in eigener rechtlicher Verantwortung die Behandlungsentscheidung zu treffen. Entscheiden Sie sich in Übereinstimmung mit Ärzt*innen für das Unterlassen oder Beenden einer lebensverlängernden Maßnahme, so ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich (Konsensfall). Besteht ein Konflikt mit einem oder einer Ärzt*in über den Patient*innenwillen, dann bedarf Ihre Entscheidung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, den Willen der betroffenen Person festzustellen, dann haben Sie die Behandlungsentscheidung nach dem Wohl von Patient*innen zu treffen. Sowohl eine lebensverlängernde Behandlung wie ein Verzicht darauf kann mit dem Patient*innenwohl vereinbar sein. Bei der Entscheidung müssen Nutzen und Schaden medizinischer Maßnahmen in der aktuellen Situation gegeneinander abgewogen werden. Im Zweifelsfall hat der Lebensschutz dann Vorrang. Lassen Sie sich bei Bedarf von einem der Münchner Hospizvereine beraten (siehe Adressteil).

● Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen

Checklisten

Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Vollmachtsausübung			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	erledigt am	Wiedervorlage
☐ Persönliche Daten erfassen			
☐ Daten Angehöriger/des sozialen Umfeldes erfassen			
☐ Vollmacht anzeigen (Behörden, et cetera)			
☐ Bankenanfrage			
☐ Vermögensakte anlegen			
☐ Leistungen nach Arbeitslosengeld I beantragen			
☐ Leistungen nach Arbeitslosengeld II beantragen			
☐ Sozialhilfe beantragen			
☐ Rentenanspruch stellen			
☐ Wohngeldanspruch stellen			
☐ Gebührenbefreiung bei GEZ beantragen			
☐ Telefongebührenbefreiung beantragen			
☐ Ummeldung Einwohnermeldeamt			
☐ Postnachsendschein stellen			
☐ Steuerangelegenheiten überprüfen			
☐ Sach- und Haftpflichtversicherung überprüfen			
☐ Eventuell laufende Gerichtsverfahren (zum Beispiel Räumungsklage) erfassen und überprüfen			
☐			
☐			

Checkliste für persönliche Angelegenheiten

Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
Liste der behandelnden Ärzt*innen erstellen			
Patientenverfügung			
einzunehmende Medikamente erfassen			
Liste der nahe stehenden Personen			
Persönlichen Daten der Biographie erstellen (beispielsweise für ein Heim)			
Persönliche Wünsche zur Lebensführung			
Welche Möbel sollen gegebenenfalls mit ins Heim			
Bestattungsvorsorge			
Testament			

Checkliste für vermögensrechtliche Angelegenheiten			
Aufgabe:	Bearbeitungs- vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
Vollmacht bekannt geben (Banken, Sozialleistungsträger, Rententräger, und weitere)			
Bankenanfrage über alle vorhandenen Konten, Sparbücher, Depots, und weiteren Dingen			
Rentenantrag Renteneinkünfte überprüfen			
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung überprüfen			
Anspruch auf Wohngeld überprüfen			
Anspruch auf Arbeitslosengeld überprüfen			
Antrag auf Sozialhilfe bei der zuständigen Sozialhilfeverwaltung stellen			
Sozialtarif bei der Telekom			
Gebührenbefreiung bei der GEZ			
Leistungen der Pflegekasse			
Hilfe zur ambulanten Pflege			
Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse			
Schwerbehindertenausweis Zentrum Bayern Familie und Soziales			
Postnachsendeantrag			
Sach- und Haftpflichtversicherungen überprüfen			
Evtl. Gerichtsverfahren erfassen (zum Beispiel Räumungsklage) und überprüfen			
Mitgliedschaften in diversen Vereinen erfassen, gegebenenfalls kündigen			
Zeitschriften, Abonnements erfassen und gegebenenfalls kündigen			
Forderungen überprüfen			

● Adressen

Die soziale Infrastruktur Münchens bietet ein vielfältiges Angebot an Ansprechpartner*innen sowie verschiedenen Einrichtungen an.

Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen nicht alle Kontakte, Organisationen und ähnliche Dinge aufzeigen können; dieser Adressteil erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Fragen oder Problemen können Sie sich vertrauensvoll an die genannten Stellen wenden.

Zusätzlich sind über das Internet vielfältige Informationen und Kontaktdaten zu erhalten.



Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Amt für Soziale Sicherung

Schuldner- und Insolvenzberatung/Betreuungsstelle

Mathildenstraße 3a, 80336 München,

Tel. 089 233-26255, Fax 089 233-25056

erreichbar Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr

E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

● Die Münchner Betreuungsvereine

H – Team e.V.



Plinganserstraße 19
81369 München
Tel. 089 747362-0
info@h-team-ev.de
www.h-team-ev.de

In den Stadtteilen: Feldmoching, Hasenberg, Milbertshofen, Am Hart

Kinderschutz München



Kathi-Kobus-Straße 11
80797 München
Tel. 089 231716-9732
betreuungsverein@kinderschutz.de
www.kinderschutz.de

In den Stadtteilen: Schwabing-West, Schwabing-Freimann

Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.



Bereich Rechtliche Betreuung
Lessingstraße 8
80336 München
Tel. 089 544231-41
betreuungsverein@kjf-muenchen.de
www.kjf-muenchen.de

In den Stadtteilen: Altstadt, Lehel, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt

Betreuungsverein für Münchner Bürgerinnen und Bürger (BMB)



Perspektive e.V.

Gravelottestraße 8
81667 München
Tel. 089 45832-4901
bmb@perspektiveverein.de
www.perspektiveverein.de

In den Stadtteilen: Berg am Laim, Trudering, Riem, Ramersdorf, Bogenhausen, Perlach

Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.



Bodenseestraße 3a
81241 München
Tel. 089 8206205
betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de
www.bgfpg.de

In den Stadtteilen: Schwanthalerhöhe, Laim

Innere Mission München e.V. (BIMM)



Unsere Mission
Menschlichkeit
Innere Mission München

Seidlstraße 4
80335 München
Tel. 089 127092-71
bimm@im-muenchen.de
www.im-muenchen.de

In den Stadtteilen: Moosach, Nymphenburg, Neuhausen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.



Dachauer Straße 48
80335 München
Tel. 089 55981-0
betreuungsverein@skf-muenchen.de
www.skf-muenchen.de

In den Stadtteilen: Hadern, Solln, Thalkirchen, Forstenried, Fürstenried, Harlaching, Obergiesing, Untergiesing, Au, Haidhausen, Obersendling

Kath. Jugendsozialwerk München e.V.



Bäckerstraße 10 (Rückgebäude)
81241 München
Tel. 089 544158-0
betreuungsverein@kjsw.de
www.betreuungsverein.kjsw.de

In den Stadtteilen: Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Pasing, Sendling, Sendling-Westpark

Zukunft Hoffnung e.V.



Zukunft ↔ Hoffnung e.V.

Dachauer Straße 14
80335 München
Tel. 089 550774-82
info@zukunfthoffnung.de
www.zukunfthoffnung.de

In allen Stadtteilen: Für Bürger*innen mit Migrationshintergrund

Münchens Sozialbürgerhäuser

Die 12 Sozialbürgerhäuser sind die wohnortnahen Ansprechpartner*innen für Angebote und Leistungen des Sozialreferats und des Jobcenters München. Hier finden Sie auch die Fachstellen häusliche Versorgung. Die Zuständigkeit der Dienststellen richtet sich nach der Wohnadresse der Vollmacht gebenden Person (www.muenchen.de/sbh).

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt; Stadtbezirke 1, 2 und 3)
Schwanthalerstraße 62, 80336 München, Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing - Freimann

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann, Stadtbezirke 4 und 12)
Heidemannstraße 170, 80939 München, Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen; Stadtbezirke 5 und 13)
Orleansplatz 11, 81667 München, Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling-Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark; Stadtbezirke 6 und 7)
Meindlstraße 20, 81373 München, Tel. 089 233-96809

E-Mail: sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim - Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim; Stadtbezirke 8 und 25)
Dillwächterstraße 7, 80686 München, Tel. 089 233-96801

E-Mail: sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen - Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach; Stadtbezirke 9 und 10)
Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 München, Tel. 089 233-96802

E-Mail: sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen Am Hart; Stadtbezirk 11, Feldmoching, Hasenberg, Stadtbezirk 24)
Knorrstraße 101-103, 80807 München, Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim - Trudering - Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem; Stadtbezirke 14 und 15)

Streitfeldstraße 23, 81673 München, Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf - Perlach

(Ramersdorf – Perlach; Stadtbezirk 16)

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München, Tel. 089 233-96812

E-Mail: sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing - Harlaching

(Obergiesing, Untergiesing – Harlaching; Stadtbezirke 17 und 18)

Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München, Tel. 233-96833

E-Mail: sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Süd

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern;
Stadtbezirke 19 und 20)

Schertlinstraße 2, 81379 München, Tel. 089 233-96800

E-Mail: sbh-sued.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing;
Stadtbezirke 21, 22 und 23)

Landsberger Straße 486, 81241 München, Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-sued.soz@muenchen.de

Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Beratungsstelle Demenz und Fachstelle für pflegende Angehörige

Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. 089 475185

E-Mail: info@agm-online.de

Internet: www.agm-online.de

Arbeiterwohlfahrt München

Beratungsstelle für pflegende Angehörige und ältere Menschen

Gravelottestraße 16, 81667 München, Tel. 089 6661633-0

E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Internet: www.awo-muenchen.de

Hilfe im Alter – gemeinnützige GmbH der Inneren Mission München

Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige
Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. 089 126991-132
E-Mail: info@hilfe-im-alter.de
Internet: www.im-muenchen.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Oberbayern

Beratungsstelle für ältere Menschen
Winzererstraße 47, 80797 München, Tel. 089 2420778-104/ -208
E-Mail: beratungsstelle@paritaet-bayern.de
Internet: www.muenchen.paritaet-bayern.de

**Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen
Israelitische Kultusgemeinde IKG**

Sozialabteilung
St. Jakobsplatz, 80331 München, Tel. 089 202400-275
E-Mail: sozialabteilung@ikg-m.de
Internet: www.ikg-muenchen.de

Fachdienst für ältere Migrantinnen und Migranten Innere Mission München

Plecherstraße 6, 81541 München, Tel. 089 620216-22
E-Mail: kgashi@im-muenchen.de
Internet: www.im-muenchen.de/migration-fluechtlinge

**Beratungs- und Vernetzungsstelle rosa Alter für lesbische, schwule, trans*
und inter* Senior_innen**

Lindwurmstraße 71, 80337 München, Tel. 089 54333-119/ -120 / -124
E-Mail: info@rosa-alter.de
Internet: www.rosa-alter.de

Beratung zur Wohnungsanpassung

Beratungsstelle Wohnen – Stadtteilarbeit e.V.

Aachener Straße 9, 80804 München, Tel. 089 357043-0
E-Mail: be-wohnen@verein-stadtteilarbeit.de
Internet: www.beratungsstelle-wohnen.de

Sie erhalten auch in allen Alten- und Service-Zentren (ASZ) eine Beratung zu Fragen des Wohnens und Vermittlung zur Wohnungsanpassung.

● **Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege**

Arbeiterwohlfahrt München

Gravelottestraße 16, 81667 München, Tel. 089 6661633-0
E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Fachstelle für pflegende Angehörige Innere Mission Beratungsstelle im Netzwerk Pflege

Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. 089 126991-437
E-Mail: netzwerk-pflege@im-muenchen.de
Internet: www.im-muenchen.de/hilfe-im-alter

Caritas-Zentrum München-Nord

Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. 089 316063-10
E-Mail: czm-nord@caritasmuenchen.de

MÜNCHENSTIFT GmbH

Kirchseeoner Straße 3, 81669 München, Tel. 089 62020317
E-Mail: monika.pfaff@muenchenstift.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Bayern

Winzererstraße 47, 80797 München, Tel. 089 2420778-208
E-Mail: fachstelle@paritaet-bayern.de

Weitere **Anschriften für Fachstellen** für pflegende Angehörige in München finden Sie beim Bayrischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de in der Rubrik Pflege und in der Informationsbroschüre „Unterstützung und Pflege“ der Landeshauptstadt München.

● **Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung**

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. 089 475185
E-Mail: info@agm-online.de
Internet: www.agm-online.de

DAHOAM Häusliche Krankenpflege und Altenbetreuung e.V.

Auenstraße 60, 80469 München, Tel. 089 50 07 28
E-Mail: pflege@dahoam-muenchen.de
Internet: www.dahoam-muenchen.de

„Carpe Diem“ München e.V.

Candidplatz 9, 81543 München, Tel. 089 20 00 76 70
E-Mail: info@carpediem-muenchen.de
Internet: www.carpediem-muenchen.de

Weitere Gruppen finden Sie auf der Webseite der Münchner Pflegebörse (www.muenchnerpflegeboerse.de).

Tagespflegeeinrichtungen

AWO München gem. Betriebs – GmbH

Gerontopsychiatrische Tagespflege im Horst-Salzmann-Zentrum
Plievierpark 9, 81737 München, Tel. 089 67820328
E-Mail: tagespflege-hsz@awo-muenchen.de

Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH

im Diakoniewerk Martha-Maria e.V.
Tagespflege im Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolftratshauser Straße 101, 81479 München, Tel. 089 7276-500
E-Mail: Seniorenzentrum.Muenchen@Martha-Maria.de

Innere Mission München, Diakonie in München und Oberbayern e.V.

Tagespflege im Leonhard-Henninger-Haus
Gollierstraße 75, 80339 München, Tel. 089 5401890
E-Mail: aph-westend@im-muenchen.de

Sozialstation TABEA, Seniorenhilfswerk e.V.

Senioren Tagesstätte
Eisvogelweg 24, 81827 München, Tel. 089 4391956
E-Mail: sozialstation.tabea@t-online.de

Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk

Tagespflege Laim
Mitterfeldstraße 20, 80689 München, Tel. 089 5809114
E-Mail: tplaim@familien-altenpflege.de

Tagespflege Schwabing

Rümannstraße 60, 80804 München, Tel. 089 304747
E-Mail: tpschwabing@familien-altenpflege.de

Alten – Tagespflege – Aubing gem. GmbH

Neideckstraße 6, 81249 München, Tel. 089 87129684
E-Mail: ata@tagespflegen.de

Alten – Tagespflege – Herbstlaube gem. GmbH

Burgkmairstraße 9, 80686 München, Tel. 089 5798585
E-Mail: herbstlaube@tagespflegen.de

Tagespflegestätte „Die Perle“ GmbH

Breisacher Straße 15a, 81667 München, Tel. 089 17953528
E-Mail: info@dieperle.org

Rosengarten Tagespflege

Höcherstraße 7, 80999 München, Tel. 089 8180209-10
E-Mail: hilfe@tagesbetreuung.info

Weitere Recherche im Internet:

<https://www.wohnen-im-alter.de/einrichtung/tagespflege/muenchen>



Alten- und Service-Zentren in München

(alle Web- und E-Mail-Adressen unter www.muenchen.de/asz)

Allach-Untermenzing

Manzostraße 105
80997 München
Tel. 089 1711969-0

Kleinhadern-Blumenau

Alpenveilchenstraße 42
80689 München
Tel. 089 5803476

Ramersdorf

Rupertigaustraße 61a
81671 München
Tel. 089 67346879-0

Altstadt

Sebastiansplatz 12
80331 München
Tel. 089 264046

Laim

Kiem-Pauli-Weg 22
80686 München
Tel. 089 575014

Riem

Platz der Menschenrechte 10
81829 München
Tel. 089 41424396-0

Au

Balanstraße 28
81669 München
Tel. 089 45874029

Lehel

Christophstraße 12
80538 München
Tel. 089 452 164 101

Schwabing-Ost

Siegesstraße 31
80802 München
Tel. 089 3088189

Aubing

Am Aubinger Wasserturm 30
81249 München
Tel. 089 8646681-0

Maxvorstadt

Gabelsberger Straße 55a,
80333 München
Tel. 089 4111844-0

Schwabing-West

Hiltenspergerstraße 76
80796 München
Tel. 089 30007660

Berg-am-Laim

Berg-am-Laim-Straße 141
81673 München
Tel. 089 434313

Milbertshofen

Schleißheimer Straße 378
80809 München
Tel. 089 35627733-0

Sendling

Daiserstraße 37
81371 München
Tel. 089 779254

Bogenhausen

Rosenkavalierplatz 9
81925 München
Tel. 089 46133464-0

Moosach

Gubestraße 5
80992 München
Tel. 089 14002423

Solln – Forstenried

Herterichstraße 58
81479 München
Tel. 089 75075470

Freimann

Edmund-Rumpler-Straße 1
80939 München
Tel. 089 329893-0

Neuhausen

Nymphenburger Straße 171
80634 München
Tel. 089 13998283

Thalkirchen

Emil-Geis-Straße 35
81379 München
Tel. 089 7412779-0

Fürstenried

Züricher Straße 80
81476 München
Tel. 089 7595511

Obergiesing

Werinherstraße 71
81541 München
Tel. 089 6906162

Untergiesing

Kolumbusstraße 33
81543 München
Tel. 089 661131

Haidhausen

Wolfgangstraße 18
81667 München
Tel. 089 461384-0

Obermenzing

Packenreiterstraße 48
81247 München
Tel. 089 89168170

Westend

Tulbeckstraße 31
80339 München
Tel. 089 5403082-0

Harlaching

Rotbuchenstraße 32
81547 München
Tel. 089 6990660

Pasing

Bäckerstraße 14
81241 München
Tel. 089 8299770

Westpark

Garmischer Straße 209
81377 München
Tel. 089 517772400

Isarvorstadt

Hans-Sachs-Straße 14
80469 München
Tel. 089 23239884-0

Perlach

Theodor-Heuss-Platz 5
81737 München
Tel. 089 67820260

● Hospizvereine in München

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Christophorus Hospizverein e.V.

Effnerstraße 93, 81925 München, Tel. 089 130787-0

E-Mail: info@chv.org

Internet: www.chv.org

Hospizdienst DaSein e.V.

Beratung und ambulante Palliativversorgung

Karlstraße 55, 80333 München, Tel. 089 124705140

E-Mail: info@hospiz-da-sein.de

Internet: www.hospiz-da-sein.de

Caritas Ambulanter Hospizdienst

Romanstraße 93, 80639 München, Tel. 089 17972906

E-Mail: caritas-hospizdienst@barmherzige-muenchen.de

Internet: www.caritas-hospizdienst-neuhausen-moosach.de

Hospizverein Ramersdorf/Perlach

Quiddestraße 15, 81735 München, Tel. 089 678202-40

E-Mail: kontakt@hospiz-rp.de

Internet: www.hospiz-rp.de

Weitere Adressen finden Sie unter www.muenchen.de (Suchbegriff: Hospiz- und Palliativversorgung) sowie auch ausführliche Informationen in der Broschüre „Zu Hause würdevoll leben bis zuletzt“, kostenloser Download unter www.chv.org.

● Gerontopsychiatrische Dienste in München

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Süd

Garmischer Straße 211, 81377 München, Tel. 089 517772300

E-Mail: gpdi-sued@caritasmuenchen.de

Internet: www.caritasmuenchen.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-West

Landsbergerstraße 367, 80687 München, Tel. 089 59991560

E-Mail: gpdi.west@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Ost

Schwanseestraße 16, 81539 München, Tel. 089 6914802

E-Mail: gpdi.ost@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Nord

Troppauer Straße 10, 80937 München, Tel. 089 55279370

E-Mail: gpdinord@diakonie-hasenbergl.de

Internet: www.diakonie-hasenbergl.de

Sozialpsychiatrische Dienste in München

Bogenhausen / Region Nord Ost

Denninger Straße 225, 81927 München, Tel. 089 9320-03

E-Mail: spdi-bogenhausen@im-muenchen.de

Internet: www.im-muenchen.de/sozialpsychiatrie.html

Schwabing

Dachauer Straße 9, 80335 München, Tel. 089 330071-30

E-Mail: spdi-schwabing@caritasmuenchen.de

Internet: www.caritas-schwabing.de

Nord

Riemerschmidstraße 16, 80933 München, Tel. 089 312096-50

E-Mail: spdi@diakonie-hasenbergl.de

Internet: www.diakonie-hasenbergl.de

Giesing

Pilgersheimerstraße 38, 81543 München, Tel. 089 652021

E-Mail: spdi.giesing@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php

Perlach

Peschelanger 11, 81735 München, Tel. 089 671051

E-Mail: spdi.perlach@projektevereine.de

Internet: www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php

Laim

Westendstraße 245, 80686 München, Tel. 089 54702030

E-Mail: spdi-laim@caritasmuenchen.de

Internet: www.caritas-laim-sendling.de

Stadtmitte

Paul-Heyse-Straße 20, 80336 München, Tel. 089 233-47234

E-Mail: sozialpsychiatrischerdienst.rgu@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072071/

Neuhausen – Nymphenburg

Leonrodstraße 54, 80636 München, Tel. 089 126991-452

E-Mail: spdi-neuhausen@im-muenchen.de

Internet: www.im-muenchen.de/sozialpsychiatrie.html

West

Landsberger Straße 367, 80687 München, Tel. 089 5897707

E-Mail: spdi.west@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de/beratungseinrichtungen_sozialpsychiatrische-dienste.php

FTZ – Frauentherapiezentrum, Sozialpsychiatrischer Dienst für Frauen

Güllstraße 3, 80336 München, Tel. 089 747370-0

E-Mail: info@ftz-muenchen.de

Internet: www.ftz-muenchen.de

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in München

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Schuldner- und Insolvenzberatung

Mathildenstraße 3a, 80336 München, Tel. 089 233-24353, Fax 089 233-24769

E-Mail: schuldnerberatung.soz@muenchen.de

Caritas-Zentrum Innenstadt

Schuldnerberatung

Bayerstraße 73, 80335 München, Tel. 089 231149-0, Fax 089 23 11 49-38

E-Mail: sib-muc-innenstadt@caritasmuenchen.de

Caritas-Zentrum München-Nord

Schuldnerberatung

Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. 089 316063-10, Fax 089 316063-35

E-Mail: czm nord-sb@caritasmuenchen.de

Caritas-Zentrum Ramersdorf, Perlach, Ottobrunn

Schuldnerberatung

Therese-Giehse-Allee 69, 81739 München, Tel. 089 6389200, Fax 089 6701048

E-Mail: sib-muenchen-suedost@caritasmuenchen.de

Bayerisches Rotes Kreuz

Schuldnerberatung

Perchtinger Straße 5, 81379 München

Tel. 089 2373-343, Fax: 089 2373456

E-Mail: schuldnerberatung@brk-muenchen.de

AWO München

Betriebs-g GmbH, DGB Region München

Schuldnerberatung im Gewerkschaftshaus

Schwanthalerstraße 64, 80336 München, Tel. 089 5155645-0, Fax 089 5155645-22

E-Mail: schuldnerberatung@awo-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk

Bad-Schachner-Str. 2b, 81671 München,

Tel. 089 1890476-60, Fax 089 1890476-61

E-Mail: schuldnerberatung@hilfswerk-muenchen.de

MZS Münchner Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe

Haimhauser Straße 13, 80802 München,

Tel. 089 380156-0, Fax 089 380156-20

E-Mail: mzs@kmfv.de

H-TEAM e.V.

Schuldnerberatung

Pliganserstraße 19, 81369 München, Tel. 089 7473620, Fax 089 7470663

E-Mail: info@h-team-ev.de

Sonstige Adressen

Amtsgericht München – Betreuungsgericht

Linprunstraße 22, 80335 München, Tel. 089 5597-4901

Fax 089 5597-4900

Internet: www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m

Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

Burgstraße 4, 80331 München, Tel. 089 233-96966

Fax 089 233-21973

E-Mail: staedtsche.beschwerdestelle.altenpflege@muenchen.de

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Kreisverwaltungsreferat München HA I/24

Ruppertstraße 11, 80337 München, Tel. 089 233-44335

Fax: 089 233-44666

E-Mail: heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Polizeipräsidium München – Verhaltensprävention und Opferschutz

Kriminalfachdezernat 10, Kommissariat 105,

Ettstraße 2, 80333 München, Beratungstelefon: Tel. 089 2910-4444,

Einsatztelefon: 110

E-Mail: muenchen-opferberatung@polizei.bayern.de

Internet: www.polizei.bayern.de

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

Plinganserstraße 33, 81369 München

Telefon täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr, Tel. 0180 6553000

E-Mail: info@krisendienst-psychiatrie.de

Zentrum für kognitive Störungen und Tagesklinik

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22, 81675 München, Tel. 089 4140-0

Internet: www.psykl.mri.tum.de

E-Mail: vorstand@mri.tum.de

Institut für Schlaganfall- und Demenzforschung (ISD)

Klinikum der Universität München – Campus Großhadern

Feodor-Lynen-Straße 17, 81377 München, Tel. 089 4400-46046

E-Mail: ambulanz.isd@med.uni-muenchen.de

Internet: www.isd.klinikum.uni-muenchen.de

Münchner Pflegebörse

Bayerstraße 77a Rgb., 80335 München, Tel. 089 62000222

Fax 089 62000223

E-Mail: info@muenchnerpflegeboerse.de

Internet: www.muenchnerpflegeboerse.de

REGSAM – Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V.

Bayerstraße 77 a, Rgb.

80335 München, Tel. 089 189358-0, Fax 089 18 93 58-20

E-Mail: info@regsam.net

Internet: www.regsam.net

Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration

Franziskanerstraße 6–8, 81669 München, Tel. 089 233-40105, Fax 089 233-40500

E-Mail: wohnungsamt.soz@muenchen.de

Selbsthilfezentrum München

Westendstraße 68, 80339 München, Tel. 089 532956-11, Fax 089 532956-49

E-Mail: info@shz-muenchen.de

Internet: www.shz-muenchen.de

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Pappenheimstraße 7, 80335 München, Tel. 089 510863 5, Fax 089 51086328

E-Mail: lvbayern_apk@t-online.de

Internet: www.lvbayern-apk.de

Münchner Psychiatrie-Erfahrene (MüPE) e.V.

Thalkirchner Straße 10, Eingang Fliegenstraße, 80337 München,

Tel. 089 26023025, Fax 089 26023084

E-Mail: muepe-selbsthilfe@t-online.de

Internet: www.muepe.org

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Tel. 089 2198-01

E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Internet: www.bezirk-oberbayern.de

 Weiterführende Literatur & Links

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

„Soziale Sicherung im Überblick“

Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung

Sankt-Martin-Straße 53, 81669 München

E-Mail: sozialesicherung.soz@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

„Unterstützung und Pflege“

Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung

Sankt-Martin-Straße 53, 81669 München

E-Mail: sozialesicherung.soz@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Vorsorge“ durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
Die Broschüre erhalten Sie bei: Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a, 80336 München, Tel. 089 233-26255
Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a, 80336 München, Tel. 089 233 – 26255
Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
„Hilfe in psychischen Krisensituationen“
Die Broschüre erhalten Sie bei: SG Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe
Paul-Heyse-Straße 20, 80336 München, Tel. 089 233-47251
Internet: www.muenchen.de/rgu

Bundesministerium der Justiz
„Leiden, Krankheit, Sterben: Patientenverfügung, Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“
Die Broschüre erhalten Sie bei: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin
Internet: www.bmjv.de
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009, 18132 Rostock

Bezirk Oberbayern
„Hilfe für Senioren“
Den Leitfaden erhalten Sie bei: Bezirk Oberbayern Servicestelle
Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Tel. 089 2198-21010
Internet: www.bezirk-oberbayern.de

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
„Informationen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen und Pflegenden“
Diese Broschüre wird nicht mehr aufgelegt. Entsprechende Auskünfte sind bei der Pflegekasse oder beim Bezirk Oberbayern (Zuständigkeit für die Pflegegrade 2 bis 5) erhältlich.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Patienten- und Pflegebeauftragter
Haidenauplatz 1, 81667 München, Tel. 089 540233-951
E-Mail: pp-beauftragter@stmgp.bayern.de
Internet: <https://www.stmgp.bayern.de>
(Suchbegriff: Eure Sorge fesselt mich)

Zentrum für Qualität in der Pflege (Stiftung ZQP)
Reinhardtstraße 45, 10117 Berlin, Tel. 030 2759395-0
E-Mail: info@zqp.de
Internet: www.pflege-gewalt.de
(Suchbegriff: Freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden)

Formblätter

Auf den nächsten Seiten finden Sie

- ▶ Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- ▶ Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)
- ▶ Schreiben an Banken

Weitere Formblätter und Broschüren finden Sie als kostenlose Downloads unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Betreuungsstelle.html

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Amtsgericht München
Betreuungsgericht
Linprunstr. 22
80335 München

Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§ 1906, Abs. 1 BGB)

Als

- ☐ gesetzlich betreuende Person mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- ☐ schriftlich bevollmächtigte Person, deren Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- ☐ Mitarbeitende des Krankenhauses oder Heimes _____
- ☐ Privatperson, die bisher weder zur rechtlich betreuenden Person bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (beispielsweise Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnde*r Ärzt*in)

beantrage ich für

Name, Vorname: _____, geboren am _____

Adresse: _____

Eventuell abweichender derzeitiger Aufenthalt: _____

die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung

- ☐ eines Alten-/und Pflegeheimes
- ☐ eines psychiatrischen Krankenhauses
- ☐ einer sonstigen Einrichtung

zu genehmigen beziehungsweise anzuordnen

und beantworte folgende Fragen soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung beziehungsweise geistigen oder seelischen Behinderung leidet die betroffene Person?

2. Aus welchem Grund ist die geschlossene Unterbringung erforderlich?

3. Besitzt die betroffene Person die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die geschlossene Unterbringung notwendig ist? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: ist sie mit der beantragten Maßnahme einverstanden? ☐ ja ☐ nein

4. Liegt aktuell eine Selbst- oder Fremdgefährdung (beispielsweise Suizidabsicht, ernstzunehmende Bedrohung Dritter) vor? Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der Unterbringung aus medizinischer Sicht ergeben,

☐ liegt bei

☐ wird umgehend nachgereicht

☐ soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls Facharztbezeichnung von behandelnden Ärzt*innen:

Zur medizinischen Vorgeschichte möchte ich dem Gericht mitteilen (beispielsweise Angaben zu früheren psychiatrischen Behandlungen, Klinikaufenthalte, Medikamente):

Für Betreuer*innen:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen
Betreuungsverfahrens an: _____XVII_____/_____
oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

**Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses
oder Heims handeln:**

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den
entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht
nicht erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Amtsgericht München
Betreuungsgericht
Linprunstr. 22
80335 München

Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)

Als

- ☐ gesetzlich betreuende Person mit den Wirkungskreisen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge
- ☐ schriftlich bevollmächtigte Person, deren Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- ☐ Mitarbeitende des Krankenhauses oder Heimes _____
- ☐ Privatperson, die bisher weder zur rechtlich betreuenden Person bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (beispielsweise Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnde Ärzt*innen)

beantrage ich für

Name, Vorname: _____, geboren am _____

Adresse: _____

Eventuell abweichender derzeitiger Aufenthalt: _____

die Genehmigung/Anordnung folgender freiheitsentziehender Maßnahme/n (beispielsweise Bettgitter, Bauchgurt am Bett, Vorsatztisch am Stuhl, Gurt am Stuhl, sedierende Medikamente):

und beantworte folgende Fragen soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung beziehungsweise geistigen oder seelischen Behinderung leidet die betroffene Person?

2. Aus welchem Grund ist die freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich?

3. Besitzt die betroffene Person die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: ist sie mit der/den beantragten Maßnahme/n einverstanden? ☐ ja ☐ nein

4. Liegt aktuell eine Selbstgefährdung (beispielsweise Sturzgefahr) vor?
Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme/n und die Dringlichkeit ergeben,

☐ liegt bei

☐ wird umgehend nachgereicht

☐ soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls Facharztbezeichnung von behandelnden Ärzt*innen:

Für Betreuer*innen:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen Betreuungsverfahrens an: _____XVII_____/_____
oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses oder Heims handeln:

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Schreiben an Banken

An Kreditinstitut

Absender:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr _____, geboren am _____

wohnhaft _____

bevollmächtigte mich Ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bitte ich um Auskunft, ob die Vollmacht erteilende Person in Geschäftsverbindung mit Ihnen steht.

Wenn ja, werden folgende Auskünfte benötigt:

- Welche Girokonten, Sparbücher, Depots oder Schließfächer werden bei Ihnen geführt?
- Wurden Konten, Depots oder Schließfächer vor oder nach Anzeige der Vollmacht aufgelöst?
- Welche Abbuchungen und Daueraufträge sind Ihnen bekannt?
- Für sämtliche Konten, Sparbücher und Depots der Vollmacht erteilenden Person bitte ich um Saldenbestätigung zum Stichtag _____
- Bestanden beziehungsweise bestehen Kontovollmachten beziehungsweise Verfügungen zugunsten weiterer Personen?

☐ Ferner wird um monatliche Zusendung der Kontoauszüge gebeten.

☐ Eine Kopie der Vollmacht liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Eigene Notizen

Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Amt für Soziale Sicherung
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a
80336 München
Tel. 089 233-26255
(Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr)
E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Redaktion: An der Erstellung dieses Leitfadens haben erfahrene Fachleute aus den Bereichen Sozialpädagogik, Medizin/Palliativmedizin sowie aus Betreuungsvereinen mitgewirkt.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck: Stadtkanzlei 9. Auflage
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

Stand: Februar 2021

Fbl.: SA 055.6